

**Überprüfung verordneter und kundgemachter  
Geschwindigkeitsbeschränkungen in der  
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Durchgeführt im Auftrag der  
**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**



Klagenfurt, im Jänner 2024

## Inhaltsangabe

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Ausgangslage .....</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1.      | Aufgabenstellung .....   | 3         |
| 1.2.      | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....   | 3         |
| 1.3.      | Verwendete Unterlagen .....  | 4         |
| 1.4.      | Abkürzungsverzeichnis .....  | 4         |
| 1.5.      | Gender-Hinweis .....   | 4         |
| <b>2.</b> | <b>Überprüfen der Gemeinde- respektive Verbindungsstraßen<br/>differenziert nach örtlicher Zusammengehörigkeit .....</b> | <b>5</b>  |
| 2.1.      | Erweiterter Bereich von Niederdorf .....   | 5         |
| 2.1.1.    | Ortsgebiet Niederdorf .....  | 5         |
| 2.1.2.    | Lehargasse .....   |           |
| 2.1.3.    | Niederdorfer Straße – außerhalb vom Ortsgebiet .....   | 7         |
| 2.1.4.    | Paul-Kramer-Gasse .....  | 7         |
| 2.2.      | Gewerbezone Niederdorf .....   | 9         |
| 2.3.      | Gurnitz .....  | 11        |
| 2.4.      | Obermieger - Raunjak -Berg .....   | 12        |
| 2.5.      | Untermieger – Haber – Obitschach .....   | 14        |
| 2.6.      | Rottenstein (Ost) – Rottenstein - Kosasmojach .....  | 16        |
| 2.7.      | Radsberg – Schwarz - Kreuth .....  | 18        |
| 2.8.      | Kalmusbad .....  | 20        |
| <b>3.</b> | <b>Maßnahmenkatalog.....</b>   | <b>21</b> |

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. beauftragte die Firma fosimo mit der Überprüfung der verordneten/kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkungen an Gemeindestraßen respektive Verbindungsstraßen (vgl. § 3 K-StrG 2017/4/) im Gemeindegebiet.

Prinzipiell anerkennt der Gesetzgeber, indem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h (Ortsgebiet) und 100 km/h (Freiland, ausgenommen Autobahnen) begrenzt, ein Recht des Autofahrers mit der entsprechenden Geschwindigkeit zu fahren. Jedoch wird festgehalten, dass in Bezug auf die zulässigen Fahrgeschwindigkeiten immer die generellen Regelungen der StVO Gültigkeit haben. So ist es bereits in der Straßenverkehrsordnung (§ 20 Abs. 1 StVO /2/) geregelt, dass die Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung angepasst werden muss.

In diesem Zusammenhang gilt es wie folgt zu unterscheiden:

Die Gemeinde **hat** eine geringere Höchstgeschwindigkeit mittels Verkehrszeichen nach § 43 Abs. 1 StVO zu verordnen, **wenn** und insoweit **es** die "Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, **erfordert**."

Jedoch **kann** die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in gesamten Ortsgebieten mittels Verordnung herabsetzen. Die rechtliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung findet sich in § 20 Abs. 2a StVO. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet ist, können einzelne Straßenabschnitte - wie z.B. Ortsdurchfahrten vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Die Überprüfung der verordneten/kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkungen an Gemeindestraßen respektive Verbindungsstraßen in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. erfolgt auf Grundlage einer Befahrung und Kartierung der kundgemachten Verkehrszeichen. Für die weitere Beurteilung fließen auch Luftbilder (KAGIS /5/) respektive auch die Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme und den Maßnahmen vom Verkehrskonzept /1/, ein.

### 1.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsgegenstand erstreckt sich auf Gemeinde- respektive Verbindungsstraßen in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. mit Ausnahme des eigentlichen Ortsgebietes Ebenthal i. K., da in diesem Zusammenhang bereits ein verkehrstechnisches Gutachten über die Neuordnung von Ortsgebieten /2/ erstellt wurde.

### 1.3. Verwendete Unterlagen

#### QUELLENVERZEICHNIS:

- [1] Verkehrskonzept für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Klagenfurt 2002
- [2] Verkehrstechnisches Gutachten über die Neuordnung von Ortsgebieten nach §53 Abs. 1 Z 17a und Z 17b StVO sowie über die Situierung von Ortbezeichnungstafeln für ein Teilgebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Klagenfurt 2014
- [3] Österreichische Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F.
- [4] Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017 i.d.g.F
- [5] Befahrung vom 3.1.2024
- [6] Datenquelle Land Kärnten - KAGIS

#### FOTO UND ABBILDUNGSNACHWEIS:

Fotos: fosimo

Abbildungen: Kartengrundlage Kagis

### 1.4. Abkürzungsverzeichnis

|      |  |
|------|--|
| f.   | folgend                                |
| S.   | Seite                                  |
| StVO | Österreichische Straßenverkehrsordnung |
| VO   | Verordnung                             |
| VZ   | Verkehrszeichen                        |

### 1.5. Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 2. Überprüfen der Gemeinde- respektive Verbindungsstraßen differenziert nach örtlicher Zusammengehörigkeit

### 2.1. Erweiterter Bereich von Niederdorf

Sämtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen in diesem Bereich sind in nachstehender Abbildung nummeriert und generalisiert dargestellt.

Eine Differenzierung der Beschränkungen erfolgt hinsichtlich der Symbolik:

Ein Quadrat mit Ziffer bedeutet Beginn/Ende einer Zonenbeschränkung (Verordnung nach § 20 Abs. 2a StVO), während ein Kreis den Beginn/das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Verordnung nach § 43 Abs. 1 StVO) bezeichnet. Die genauen Örtlichkeiten sind aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.

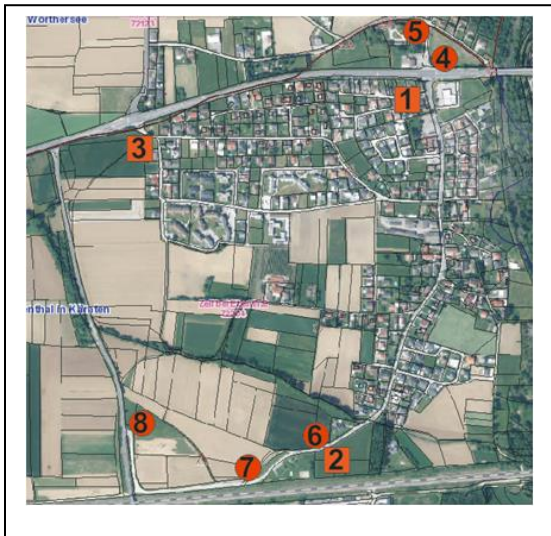


Abbildung 1: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen im erweiterten Bereich von Niederdorf

#### 2.1.1. Ortsgebiet Niederdorf

Mit dem Beginn/Ende einer Zonenbeschränkung (§ 20 Abs. 2a StVO) ist für das gesamte Ortsgebiet von Niederdorf eine 30 km/h Beschränkung verfügt. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind an den drei Stellen jeweils am Beginn der in den Ort führenden Straßen und in Verbindung mit den Ortstafeln (§ 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO) gehörig kundgemacht.



Foto 1 zu Z 1: Niederdorfer Str. nördlicher Ortsbeginn



Foto 2 zu Z 2: Niederdorfer Straße südlicher Ortsbeginn



Foto 3 zu Z 3: Messner Str. im Bereich der LB 70

Für den betreffenden Bereich von Niederdorf sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

### 2.1.2. Lehargasse

Für die Lehargasse ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) auf Grundlage des § 43 Abs. 1 StVO verfügt. Die hierfür notwendigen Verkehrszeichen sind im Bereich der Einmündung der Lehargasse in die LB 70 (Foto 4) respektive in die Brennereistraße (Foto 5) kundgemacht.



Foto 4 zu Z 4: Lehargasse bei der LB 70



Foto 5 zu Z 5: Lehargasse bei der Brennereistr.

Für den mit der Geschwindigkeitsbeschränkung verfügten Abschnitt hat sich die Grundlage der Verordnungserlassung geändert, da zwischenzeitlich insbesondere der Abbruch der baulichen Anlage des Gewerbebetriebes (Play Planet) erfolgte.

**Maßnahme(n):** Aufhebung der Verordnung und Entfernung der Verkehrszeichen.



### 2.1.3. Niederdorfer Straße – außerhalb vom Ortsgebiet

Für die Niederdorfer Straße sind zur L 100b für beide Fahrtrichtungen zwei unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 43 Abs. 1 StVO verfügt:

- 30 km/h direkt anschließend an das Ortsgebiet bis zum Ende des Spielplatzes (Foto 6 u 7) sowie
- 50 km/h vom Ende des Spielplatzes (Foto 7 und 8) bis zur Einmündung in die L 100b.



Foto 6 zu Z 6: Niederdorfer Str. vor dem Spielplatz (Fahrtrichtung L 100b)



Foto 7 zu Z 7: Niederdorfer Str. am Ende des Spielplatzes (Fahrtrichtung L 100b)



Foto 8 zu Z 8: Niederdorfer Str. im Bereich der Einmündung in die L 100b

Für die betreffenden Bereiche sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

### 2.1.4. Paul-Kramer-Gasse

Für die Paul-Kramer-Gasse ist eine Wohnstraße nach § 53 Abs. 1 Z 9c StVO verfügt. Die Verkehrszeichen sind in den Bereichen der beiden Einmündungen in die Franz-Jonas-Straße (Fotos 9 und 10) und in die Messner-Straße (Foto 9) aufgestellt. Anmerkung zu Z 3 in Abbildung 2: Kein Foto



Abbildung 2: Kundgemachte Verkehrszeichen „Wohnstraße“ in der Paul-Kramer-Gasse in Niederdorf (Z 1 bis Z 3)

In Bezug auf die aufgestellten Verkehrszeichen wird wie folgt ausgeführt:

Das Verkehrszeichen Wohnstraße nach § 53 Abs. 1 Z 9c StVO im Bereich der Einmündung in die Franz-Jonas-Straße ist auf der linken Straßenseite und folglich nicht ordnungsgemäß kundgemacht.

Bei beiden Einmündungen der Paul-Kramer-Gasse in die Franz-Jonas-Straße findet sich darüber hinaus eine 30 km/h Zonenbeschränkung mit jeweils einer Zusatztafel „Rechtsregel“.

Für das gesamte Ortsgebiet Niederdorf ist jedoch bereits eine 30 km/h Beschränkung verfügt (siehe Kapitel 2.1.1.). Somit ist das Verkehrszeichen 30km/h Zonenbeschränkung obsolet. Zudem wird bei beiden Einmündungen im Bereich der Franz-Jonas-Straße durch die Zusatztafel „Rechtsregel“ und den angebrachten Haifischzähnen den Verkehrsteilnehmern eine (Falsch-)Information vermittelt. Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Wohnstraßen kommen (siehe § 19 Abs 6 StVO).



*Foto 9 zu Z 1 in Abb.2: Obsolete Zonenbeschränkung, Falschinformationen durch die Zusatztafel Rechtsregel in Verbindung mit den Haifischzähnen*



*Foto 10 in Z 2 Abb.2: Falschinformation durch Haifischzähne, Verkehrszeichen Wohnstraße ist auf der falschen Straßenseite kundgemacht*

Das Verkehrszeichen Wohnstraße nach § 53 Abs. 1 Z 9c StVO im Bereich der Einmündung Paul-Kramer-Gasse in die Messnerstraße ist zwar ordnungsgemäß kundgemacht, es wird in Bezug auf die Zonenbeschränkung/Rechtsregel/Haifischzähne sinngemäß auf die Ausführungen Einmündung Paul-Kramer-Gasse in die Franz-Jonas-Straße verwiesen (Anm.: Die 30 km/h Zonenbeschränkung ist zudem an der falschen Straßenseite angebracht).



*Foto 9 zu Z 1 Abb. 2.: Paul-Kramer-Gasse Höhe Messnerstraße - obsolete Zonenbeschränkung (zudem falsche Straßenseite), Fehlinformation durch die Zusatztafel „Rechtsregel“ in Verbindung mit den Haifischzähnen*



**Maßnahme(n):** Entfernung der drei Verkehrszeichen 30km/h Zonenbeschränkung und der Zusatztafeln „Rechtsregel“ sowie Übermalung der Haifischzähne im Bereich der beiden Einmündungen der Paul-Kramer-Gasse in die Franz-Jonas-Straße sowie bei der Einmündung in die Messnerstraße. Zudem ist das VZ „Wohnstraße“ (§ 53 Abs. 1 Z 9c StVO) im Bereich der Einmündung Paul-Kramer-Gasse in die Franz-Jonas-Straße auf der rechten Straßenseite kundzumachen.

## 2.2. Gewerbezone Niederdorf

Für die Gewerbezone Niederdorf ist eine 30 km/h Zonenbeschränkung (§ 52 lit a Z 11a StVO) verfügt. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind an den fünf Stellen (siehe Z1 bis Z5 in Abbildung 3) kundgemacht.

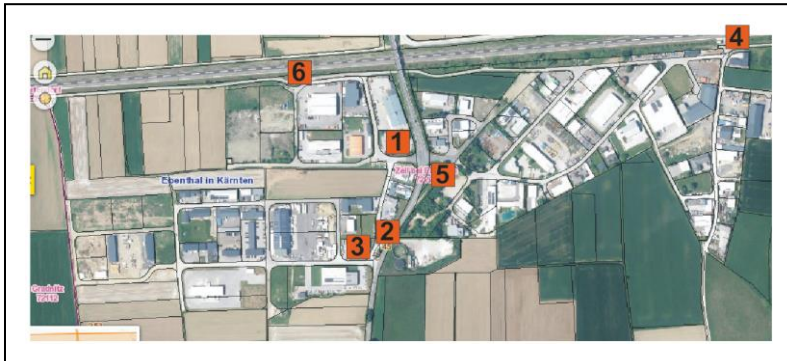


Abbildung 3: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Gewerbezone (ausgenommen Z 6)



Foto 10 zu Z 1 in Abbildung 3: Zonenbeschränkung in der Einsteinstraße



Foto 11 zu Z 2 in Abbildung 3: Zonenbeschränkung in der Siegfried-Marcus-Str.



Foto 12 zu Z 3 in Abbildung 3: Zonenbeschränkung in der SMS-Str.



Foto 13 zu Z 4 in Abbildung 3: Zonenbeschränkung Daimlerstraße/Bahnstraße



Foto 14 zu Z 5 in Abbildung 3: Zonenbeschränkung in der Zeiss-Straße

Für die betreffenden Bereiche sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Es wird explizit angemerkt, dass eine 30 km/h Zonenbeschränkung (§ 52 lit a Z 11a und Z 11b StVO) bei der Bahnstraße/Karl-Fischer-Weg (Z 6 in Abbildung 3 respektive siehe auch Abbildung 4) fehlt. Die Verordnung ist unzureichend und dahingehend zu ergänzen bzw. mittels Verkehrszeichen kundzumachen.



Abbildung 4:  
Fehlende Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 11a und 11b StVO bei der Bahnstraße/Karl-Fischer-Weg

#### Ergänzungen (nicht Auftragsgegenstand):

Im Zuge der Befahrung in Zusammenhang mit der Gewerbezone wurden noch zwei nicht StVO-konforme Kundmachungen von Fahrverboten (§ 52 lit a Z 1 StVO) registriert. Diese befinden sich am Siedlungsende an der Limmersdorfer Straße (Z1 Abbildung 5) und der Stefunstraße (Z2 Abbildung 5).



Abbildung 5: Kartierung der nicht StVO-konformen Kundmachungen von Fahrverboten



Foto 15 zu Z 1 in Abbildung 5: Fahrverbot in der Limmersdorfer Straße ist an der falschen Straßenseite kundgemacht



Foto 16 zu Z 3 in Abbildung 5: Fahrverbot in der Stefunstraße ist an der falschen Straßenseite kundgemacht

**Maßnahme(n):** Die beiden Verkehrszeichen (§ 52 lit a Z 1 StVO) sind auf der rechten Straßenseite kundzumachen.

### 2.3. Gurnitz

Mit dem Beginn/Ende der Geschwindigkeitsbeschränkungen (nach § 20 Abs. 2a StVO) ist für das gesamte Ortsgebiet von Gurnitz mit Ausnahme der L 100 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h begrenzt. Die Verkehrszeichen sind an den drei Stellen jeweils am Ortsbeginn von Gurnitz und in Verbindung mit den Ortstafeln (§ 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO) gehörig kundgemacht.



Abbildung 6: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen für das Ortsgebiet Gurnitz



Foto 17 zu Z 1 in Abbildung 6: Zonenbeschränkung Perovaweg



Foto 18 zu Z 2 in Abbildung 6: Zonenbeschränkung L 100 Höhe Quellenstraße





Foto 19 zu Z 3 in Abbildung 6: Zonenbeschränkung L 100 Höhe Zettereier Straße

Für den betreffenden Bereich von Gurnitz sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

#### 2.4. Obermieger - Raunjak - Berg

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen für diese Ortschaftsbereiche sind in nachstehender Abbildung nummeriert und generalisiert dargestellt.

Eine Differenzierung der Beschränkungen erfolgt wiederum hinsichtlich der Symbolik:

Ein Quadrat mit Ziffer bedeutet Beginn/Ende einer Zonenbeschränkung (§ 52 lit a Z 11a StVO), während ein Kreis den Beginn/das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 43 Abs. 1 StVO) bezeichnet. Die genauen Örtlichkeiten sind aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.



Abbildung 7: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Bereich Obermieger-Raunjak-Berg



Foto 20 zu Z 1 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung Obermieger



Foto 21 zu Z 2 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung Obermieger



Foto 22 zu Z 3 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung Obermieger



Foto 22 zu Z 4 in Abbildung 7: 50 km/h-Beschränkung Berg



Foto 23 zu Z 5 in Abbildung 7: 50 km/h-Beschränkung Berg

Für den betreffenden Bereich von Obermieger-Raunjak-Berg sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

## 2.5. Untermieger – Haber – Obitschach

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen für diese Ortschaftsbereiche sind in nachstehender Abbildung nummeriert und generalisiert dargestellt. Ein Quadrat mit Ziffer bedeutet Beginn/Ende einer Zonenbeschränkung (§ 52 lit a Z 11a und 11b StVO), die genauen Örtlichkeiten sind aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.



Abbildung 8: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen für Untermieger, Haber und Obitschach



Foto 23 zu Z 1 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung für Untermieger



Foto 24 zu Z 2 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung für Haber





Foto 25 zu Z 3 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung für Haber



Foto 26 zu Z 4 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung für Obitschach



Foto 27 zu Z 5 in Abbildung 7: Zonenbeschränkung für Obitschach

Für den betreffenden Bereich von Untermieger-Haber-Obitschach sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

## 2.6. Rottenstein (Ost) – Rottenstein - Kosasmojach

Sämtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen für diese Bereiche sind in nachstehender Abbildung nummeriert und generalisiert dargestellt.

Eine Differenzierung der Beschränkungen erfolgt hinsichtlich der Symbolik:

Ein Quadrat mit Ziffer bedeutet Beginn/Ende einer Zonenbeschränkung (Verordnung nach § 20 Abs. 2a StVO), während ein Kreis den Beginn/das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Verordnung nach § 43 Abs. 1 StVO) bezeichnet. Die genauen Örtlichkeiten sind wiederum aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.

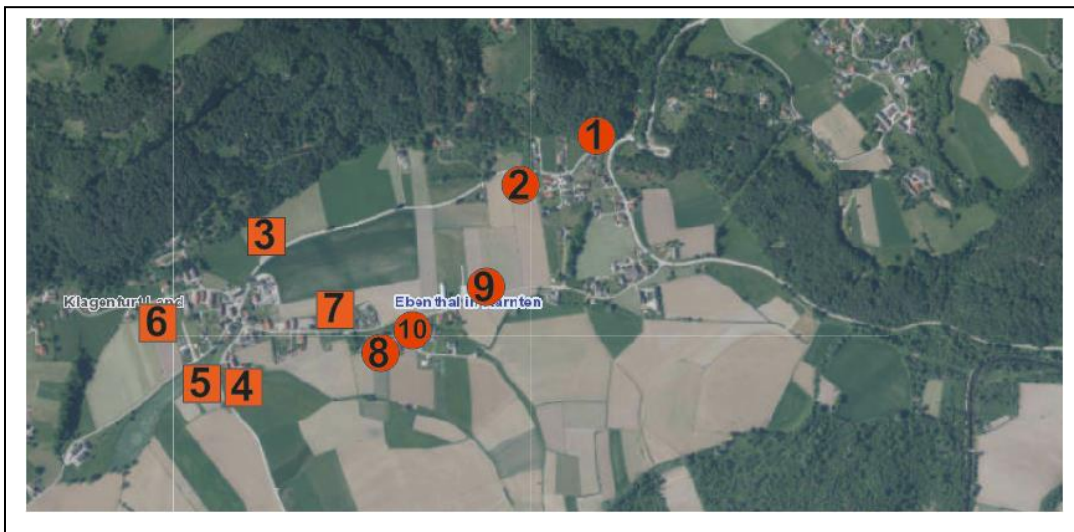


Abbildung 9: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen für Rottenstein (Ost), Rottenstein und Kosasmojach



Foto 28 zu Z 1 in Abbildung 9: 30 km/h-Beschränkung in Rottenstein (Ost)



Foto 29 zu Z 2 in Abbildung 9: 30 km/h-Beschränkung in Rottenstein (Ost)



Foto 30 zu Z 3: Beschränkung nach § 20 Abs. 2a StVO östlicher Ortsbeginn



Foto 31 zu Z 4: Beschränkung nach § 20 Abs. 2a StVO südlicher Ortsbeginn



Foto 32 zu Z 5: Beschränkung nach § 20 Abs. 2a StVO südöstlicher Ortsbeginn



Foto 33 zu Z 6: Beschränkung nach § 20 Abs. 2a StVO westlicher Ortsbeginn



Foto 34 zu Z 7: Beschränkung nach § 20 Abs. 2a StVO östlicher Ortsbeginn



Foto 35 zu Z 8: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO





Foto 36 zu Z 9: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO



Foto 37 zu Z 10: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO

Für die betreffenden Bereiche von Rottenstein (Ost), Rottenstein und Kosasmojach sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Keine

## 2.7. Radsberg – Schwarz - Kreuth

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen (Verordnung nach § 43 Abs. 1 StVO – 30 km/h Radsberg bzw. 50 km/h Schwarz und Kreuth) sind in nachstehender Abbildung generalisiert dargestellt. Die genauen Örtlichkeiten sind aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.

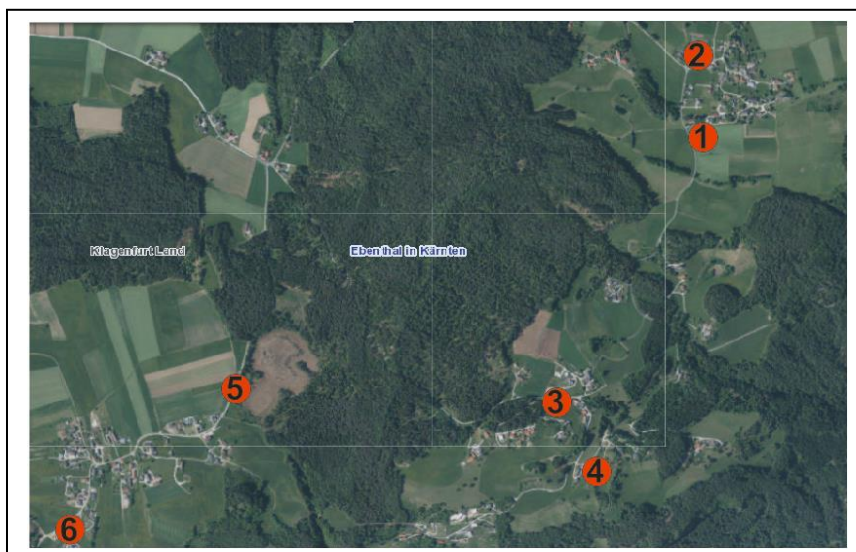


Abbildung 10: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Bereichen Radsberg, Schwarz und Kreuth



Foto 38 zu Z 1: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO - Radsberg



Foto 39 zu Z 2: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO - Radsberg



Foto 40 zu Z 3: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO in Kreuth



Foto 41 zu Z 4: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO in Kreuth



Foto 42 zu Z 3: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO in Schwarz



Foto 43 zu Z 4: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO in Schwarz

Für die betreffenden Bereiche von Radsberg, Schwarz und Kreuth sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen. Es wird aufgrund der Charakteristik der Straßen im Ortsgebiet „Radsberg“ vorgeschlagen, eine 30 km/h-Beschränkung für sämtliche Straßen innerhalb des Ortsgebietes zu verordnen.

**Maßnahme(n):** Abänderung der bestehenden Verordnung und Erlassung einer Verordnung nach § 20 Abs. 2a StVO (30 km/h für das gesamte Ortsgebiet), Kundmachung in Verbindung mit den beiden Ortstafeln „Radsberg“.



## 2.8. Kalmusbad

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen (Verordnung nach § 43 Abs. 1 StVO – 30 Km/h) für die Badstraße zum Kalmusbad sind in Abbildung 11 generalisiert dargestellt. Die genauen Örtlichkeiten sind aus den nachstehenden und ziffernverweisenden Fotos zu entnehmen.



Abbildung 11: Kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen von der L 101 zum Kalmusbad



Foto 44 zu Z 1: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO für die Badstraße bei der L 101



Foto 45 zu Z 2: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO in der Quellenstraße vor der Einmündung in die Badstraße



Foto 46 zu Z 3 in Abbildung 11: 30 km/h-Beschränkung nach § 43 Abs. 1 StVO für die Badstraße bei der Sattnitz

Für die Badstraße sind keine relevanten Änderungen seit Verordnungserlassung feststellbar, die eine Erforderlichkeit zur Aufhebung der Beschränkungen begründen.

**Maßnahme(n):** Ergänzung der Geschwindigkeitsbeschränkung Badstraße an der L 101 mit einem Gefahrenzeichen nach § 50 Z 16 (Andere Gefahren) über der Zusatztafel „Radfahrer“ analog Foto 46 aufgrund möglicher missverständlicher Auslegung.



### 3. Maßnahmenkatalog

In nachstehender Tabelle werden die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den entsprechenden Begründungen zusammenfassend dargestellt.

| Örtlichkeit / Verweis                       | Maßnahme  | Begründung  |
|---|---|---|
| Niederdorf – Lehargasse / S. 6              | Aufhebung der 30 km/h Verordnung  | Keine Erforderlichkeit gegeben  |
| Niederdorf – Paul-Kramer – Gasse / S. 7 ff. | Entfernung der 30 km/h-Zonentafeln an drei einmündenden Straßenstellen.                                       | Keine Erforderlichkeit gegeben  |
| Niederdorf – Paul-Kramer – Gasse / S. 7 ff. | Kundmachung des VZ „Wohnstraße“ bei der Einmündung in die Franz-Jonas-Straße an der rechten Straßenseite      | Kundmachungsmangel  |
| Niederdorf – Paul-Kramer – Gasse / S. 8 f.  | Entfernung der Haifischzähne  | Falschinformation an den Verkehrsteilnehmer                                     |
| Gewerbezone Niederdorf / Seite 9 f.         | Ergänzung einer 30 km/h Zonenbeschränkung (§ 52 lit a Z 11a und 11b StVO) bei der Bahnstraße/Karl-Fischer-Weg | Zonenbeschränkung ist lückenhaft  |
| Radsberg Seite 18 f.                        | Erlassung einer Verordnung nach § 20 Abs. 2a StVO, Kundmachung in Verbindung mit den beiden Ortstafeln.       | Miteinbeziehung aller Erschließungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in die VO |
| Kalmusbad – Badstraße / Seite 20            | Anbringung Gefahrenzeichen nach § 50 Z 16 StVO am Steher der Geschwindigkeitsbeschränkung bei der L 101       | Missverständliche Auslegung aufgrund der Zusatztafel „Radfahrer“                |
| <b>Nicht Auftragsgegenstand</b>             |   |   |
| Limmersdorfer Straße / Seite 10 f.          | Verkehrszeichen (§ 52 lit a Z 1 StVO) ist auf der rechten Straßenseite kundzumachen.                          | Kundmachungsmangel  |
| Stefunstraße / Seite 10 f.                  | Verkehrszeichen (§ 52 lit a Z 1 StVO) ist auf der rechten Straßenseite kundzumachen.                          | Kundmachungsmangel  |

